



●●● Ansprechpartner

Wo bekomme ich die Anträge?

Jobcenter Gießen

Lahnstraße 59
35398 Gießen

Telefon: 0641 48016-0
E-Mail: jobcenter-giessen.bildung-und-teilhabe@jobcenter-ge.de
Internet: www.jobcenter-giessen.de

Voraussetzung: SGB II

Kreisverwaltung Gießen

Fachdienst Soziales und Senioren
Bildungs- und Teilhabepaket
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Telefon: 0641 9390-0
E-Mail: sozialamt@lkgi.de
Internet: www.landkreis-giessen.de

**Voraussetzung: SGB XII,
Wohngeld, Kinderzuschlag,
Asylbewerberleistungsgesetz**

Impressum
Herausgeber

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
Riversplatz 1-9, 35394 Gießen
www.landkreis-giessen.de
www.facebook.com/LandkreisGiessen
September 2019
Leonid - stock.adobe.com
New Africa - stock.adobe.com

Druck
Bildnachweis



Das Bildungs- und Teilhabepaket

Mitmachen möglich machen

So macht es der Landkreis Gießen



●●● Zielgruppen

Für wen ist das Bildungs- und Teilhabepaket?

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen wird:

Leistungen nach SGB II

= Arbeitslosengeld 2

Kontakt: Jobcenter

Leistungen nach SGB XII

= Grundsicherung

Kontakt: Kreisverwaltung Gießen

Wohngeld

Kontakt: Kreisverwaltung Gießen

Kinderzuschlag

Kontakt: Kreisverwaltung Gießen

Leistungen nach

Asylbewerberleistungsgesetz

Kontakt: Kreisverwaltung Gießen

Sonderfälle

- Kinder und Jugendliche aus Geringverdienerfamilien, die keine der oben genannten Leistungen beziehen
- Junge Erwachsene bis 25 Jahre, die kein eigenes Einkommen haben und noch zur Schule gehen



●●● Leistungen

Was habe ich davon?

- Mittagessen
- Lernförderung/Nachhilfe
- Schulausflüge/Klassenfahrten
- Eintägige oder mehrtägige Kitaausflüge
- Schulbedarf bis zu 150 Euro im Jahr
- Soziale und kulturelle Teilhabe (zum Beispiel Vereine, Freizeiten, Musikschulen) bis 18 Jahre in Höhe von maximal 180 Euro im Jahr
- Schülerbeförderung



Verbesserungen beim Kinderzuschlag und bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen durch das Starke-Familien-Gesetz

Aktuelle, ergänzende Hinweise zum Merkblatt Kinderzuschlag

Um insbesondere Familien mit geringem Einkommen zu stärken, wurden mit dem Starke-Familien-Gesetz erhebliche Verbesserungen beim Kinderzuschlag beschlossen.

Zum 1. Juli 2019 werden folgende Änderungen in Kraft treten:

- Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags wird auf 185 Euro monatlich erhöht.
- Das Kindeseinkommen wird nur noch teilweise angerechnet: Statt 100 Prozent des Kindeseinkommens werden nur noch 45 Prozent davon auf den Kinderzuschlag angerechnet.
- Es werden feste Bemessungszeiträume für Einkommen und Wohnkosten und ein einheitlicher Bewilligungszeitraum von 6 Monaten festgelegt.

Zum 1. Januar 2020 werden noch folgende Änderungen in Kraft treten:

- Die oberen Einkommensgrenzen werden abgeschafft, insbesondere die Höchsteinkommensgrenze; der Kinderzuschlag fällt bei höherem Einkommen nicht mehr schlagartig weg, sondern verringert sich nach und nach, bis er ganz ausgelaufen ist.
- Das Elterneinkommen wird nur noch zu einem geringeren Teil angerechnet: Statt 50 Prozent werden nur noch 45 Prozent davon auf den Kinderzuschlag angerechnet.
- Ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag wird eingeführt; er eröffnet auch Familien, denen mit ihrem Erwerbseinkommen, dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und gegebenenfalls dem Wohngeld höchstens 100 Euro fehlen, um Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II zu vermeiden, den Zugang zum Kinderzuschlag.

Durch die Änderungen zum 1. Januar 2020 können auch Familien bis in mittlere Einkommensbereiche hinein einen Anspruch haben, zum Beispiel wenn ihre Wohnkosten hoch sind oder mehrere Kinder im Haushalt wohnen.

Mit dem Starke-Familien-Gesetz kommt es auch bei den Bildungs- und Teilhabenleistungen zu Verbesserungen, die zum 1. August 2019 in Kraft treten:

- Das Schulbedarfspaket wird von 100 Euro auf 150 Euro pro Schuljahr angehoben.
- Der Eigenanteil bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entfällt, das heißt die Kosten hierfür werden vollständig übernommen.
- Auch der Eigenanteil für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule entfällt, selbst wenn die Fahrkarte auch für sonstige Fahrten nutzbar ist.
- Die Leistungen für die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden von 10 Euro auf 15 Euro monatlich angehoben.
- Die angemessene Lernförderung kann künftig auch in Anspruch genommen werden, wenn die Versetzung des Kindes nicht unmittelbar gefährdet ist.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderzuschlag entfällt außerdem ab 1. August 2019 der Kostenbeitrag für die KiTa.